

Satzung

§ 1

Der Förderverein des Lions Club Dieburger Land hat seinen Sitz in Dieburg. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

Förderverein Lions Club Dieburger Land e.V.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- 1) - der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Kinder- und Jugendhilfe *zn 3*
- 3) - der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- 7) - der Alten- und Behindertenhilfe
- von Toleranz und Völkerverständigung *zn 6*
- 2) - der Kunst, Kultur und Sport
- 0) - der Integration von in Deutschland lebenden Aussiedlern
- hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen im Sinne des § 53 AO *(Hilfsbed.)*
- 6) - der Entwicklungszusammenarbeit
- 4) - des Umwelt- und Naturschutzes
- des Tierschutzes

(3) Die Satzungszwecke werden im Sinne der Ideale von Lions Clubs International entsprechend den Beschlüssen des LC Dieburger Land verwirklicht, insbesondere durch eigene Projekte des Fördervereins zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke wie

- die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen und die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte,
- die Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für chronisch kranke bzw. behinderte Kinder sowie die Finanzierung von Ausbildungskosten Jugendlicher,
- die Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen,
- die Unterstützung von Schulen und Lehrkräften bei der Einführung und Anwendung von Programmen zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention,
- die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,
- die Intensivierung der Eingliederung von Aussiedlern z.B. durch Sprachunterricht,
- die Hilfeleistung in Fällen körperlicher und geistiger Not.

(4) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Stiftungen zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der unter Abs. 2 genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung die Mitglieder des Lions Clubs Dieburger Land werden.

§ 7

Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglieder des Lions Clubs zu sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Dieburger Land, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres im 1. Halbjahr des darauf folgenden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

a) der Jahresbericht des Vorstandes

- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers für 3 Jahre
- f) der Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail zuzusenden ist. Den Mitgliedern steht ein Anspruch auf Berichtigung des Protokolls zu. Dieser ist schriftlich bzw. per E-Mail und innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls an den Vorstand richten. Über den Berichtigungsanspruch entscheiden die Mitglieder innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen ab Zugang mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren schriftlich bzw. per E-Mail.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung eines der Vorsitzenden, ein Vorsitzender und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung der Deutschen Lions, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Darmstadt bestimmt ist.

§ 15

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Ort, Größ-Zimmer n

Datum 01.10.2013

Unterschriften:

1. N. Günther

2. (F. Randszuska)

3. W. R. Dore

4. B. Randszuska

5. A. Eichberg

6. G. Günther

7. L. Lenz

Beglaubigungsvermerk:

Protokoll
der
Gründungsversammlung
des
Förderverein Lions Club Dieburger Land e.V.

am 01.10.2013 um 19 Uhr in Luigis Golfrestaurant,
64846 Groß-Zimmern, Darmstädter Straße 132.

Auf Einladung von Norbert Günther trafen sich heute in o. g. Luigis Golfrestaurant,
die aus der Teilnehmerliste ersichtlichen Personen, um den

Förderverein Lions Club Dieburger Land e.V.

zu gründen. Die Zahl der anwesenden Mitglieder (18) erfüllte die Vorgaben des BGB
zur Vereinsgründung. Die Teilnehmerliste mit Namen und Anschriften liegt dem
Protokoll bei.

Herr/Frau F. Raudszus schlug vor, den/die Anwesende/n

Herrn/Frau N. Günther zum/r Versammlungsleiter/in zu bestellen.

Herr/Frau N. Günther erklärte, dass er/sie als Versammlungsleiter/in
zur Verfügung stehe. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen und

Herr/Frau N. Günther übernahm die Versammlungsleitung.

Herr/Frau N. Günther schlug vor, den/die Anwesende/n

Herrn/Frau F. Raudszus zum/r Schriftführer/in zu bestellen.

Herr/Frau F. Raudszus erklärte, dass er/sie als Schriftführer /in zur
Verfügung stehe. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen und

Herr/Frau F. Raudszus übernahm die Schriftführung.

Der Versammlungsleiter erklärte die form- und fristgerechte Einberufung sowie die
Beschlussfähigkeit der Versammlung und stellte die Tagesordnung, die mit der
Einladung angekündigt war, vor. Anschließend wurde die Satzung des Vereins an die
Teilnehmer verteilt. Nach ausführlicher Diskussion wurde der Antrag gestellt, die
Satzung in der vorliegenden Fassung für den Verein zu übernehmen.